

Allgemeine Geschäftsbedingungen - KomplettService-Paket

§ 1 Vertragsabschluss und Rücktritt

- Der Kunde ist an seinen Antrag auf Abschluss eines KomplettService-Pakets zwei Wochen gebunden. Das KomplettService-Paket ist abgeschlossen, wenn die Mercedes-Benz Leasing GmbH nachstehend MB Leasing genannt, innerhalb dieser Frist die Annahme des Antrags schriftlich bestätigt.
- Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie nachträgliche Vertragsänderungen.
- Macht der Kunde berechtigterweise von einem Rücktrittsrecht vom Fahrzeugkaufvertrag Gebrauch, so kann er kostenfrei vom KomplettService-Paket Vertrag zurücktreten.

§ 2 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

- Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Tag der Erstzulassung des Fahrzeugs.
- Die Vertragsdauer entspricht der im KomplettService-Paket Vertrag angegebenen Laufzeit in Monaten.

§ 3 Serviceumfang

- Der Kunde hat ab Vertragsbeginn Anspruch auf folgende Leistungen:
 - Leistung aller Wartungsarbeiten gemäß den Vorschriften der Betriebsanleitung des Fahrzeugs in von der Daimler AG autorisierten Werkstätten einschließlich der erforderlichen Teile und Betriebsstoffe, ausgenommen Kraftstoffe und flüssige Additive für die Kraftstoff-versorgungs- und/oder Abgasanlage wie z.B. Ad blue, Harnstoff, Harnstoff-Wasserlösung, etc (Wartung)
 - Reparatur und/oder Erneuerung der Teile, die aufgrund betriebsbedingter Beanspruchung bei bestimmungsgemäßem Einsatz des Fahrzeuges verbraucht bzw. verschlissen sind und die Betriebs- und/oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigen (Verschleißreparatur)
 - Übernahme von Abschleppleistungen bei technischem Ausfall bis zur nächsten vom Hersteller/ Importeur autorisierten Werkstatt, sofern das Abschleppunternehmen von MB Leasing beauftragt wurde.
 - Kostenübernahme aller gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen (z.B. AU/HU).
- Die Kostenübernahme für die Beseitigung folgender Schäden bzw. für Ausführung nachstehender Arbeiten ist im Leistungsumfang nicht enthalten:
 - Gewalt- oder Unfallschäden;
 - Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung des Fahrzeuges;
 - Schäden, die durch Veränderungen seitens des Kunden oder Dritter am Fahrzeug entstanden sind;
 - Glasbruchschäden;
 - Schäden durch höhere Gewalt wie z.B. Hochwasser- oder Sturmschäden;
 - Schäden durch Marderbiss;
 - Schäden, die infolge von paraffiniertem Dieselmotorkraftstoff entstehen;
 - Ersatz von Reifen und Felgen, Beseitigung von Reifen- und Felgenschäden, Auswuchten, Ummontagen sowie Reifendruck-Überwachungssystem;
 - Nachfüllen von Öl zwischen Ölwechselintervallen;
 - Wartung und Reparatur der Harnstoffanlage (Blue-Tec);
 - zusätzliche Serviceangebote wie z.B. Frühjahrs- / Wintercheck etc.
 - Um- und Nachrüstungen - auch wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich werden. Dies gilt auch für während der Vertragslaufzeit nachgerüstete Zubehörteile. Das Fahrzeug entspricht dadurch nicht mehr dem Originallieferumfang bei Auslieferung;
 - Lackpflege und Schönheitsreparaturen;
 - Updates (Hard- und Software), Kalibrierungsarbeiten aufgrund von Reifenwechseln sowie Ersatz von defekten DVDs/CDs für Fahrzeug-Navigationssysteme;
 - Fahrzeugvermessungen, sofern sie nicht mit dem Austausch von Schadteilen der Achs-/Lenkgeometrie in Zusammenhang stehen.
- Bei technischen Ausfällen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird ab der 49. Stunde nach Aufnahme des Schadens durch eine von der Daimler AG autorisierte Werkstatt ein Ersatzfahrzeug (bis 2.000 ccm) gestellt. Bei Unfall- bzw. Gewaltschäden besteht kein Anspruch auf Ersatzfahrzeugstellung. Das Ersatzfahrzeug soll vorzugsweise über die autorisierte Werkstatt angemietet werden. Die Rückgabe des Ersatzfahrzeuges muss innerhalb von 24 Stunden nach Reparaturende erfolgen. Für die Überlassung eines Ersatzfahrzeuges wird kein zusätzliches Entgelt berechnet, soweit die vom Kunden in Anspruch genommene Laufleistung des Ersatzfahrzeuges auf die vertraglich vereinbarte Gesamtlauflistung des Vertragsfahrzeuges angerechnet wird. Kommt die MB Leasing mit der Pflicht zur Stellung des Ersatzfahrzeuges oder der Kunde mit der Pflicht zur Rückgabe in Verzug, ist der jeweils andere Teil berechtigt, pro Kalendertag eine Schadenspauschale in Höhe von Euro 50.- pro angefangenem Tag geltend zu machen. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die anspruchsberechtigte Vertragspartei einen höheren oder die in Anspruch genommene Vertragspartei einen geringeren Schaden nachweist.
- Die fälligen Wartungsarbeiten dürfen maximal 1.000 km oder vier Wochen vor Fälligkeit der Services gemäß Anzeige im Display der Instrumententafel des Fahrzeuges durchgeführt werden.
- Für im Ausland durchgeführte Werkstattleistungen muss der Kunde in Vorlage treten. Nach Einreichung einer detaillierten Rechnung werden die angefallenen Kosten bis zu dem Betrag übernommen, der bei Ausführung der Arbeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland angefallen wäre.
- Die Leistungen der Daimler AG aus dem Fahrzeugkaufvertrag bleiben unberührt.
- Soweit der Vertrag rückwirkend in Kraft getreten ist, hat der Kunde Anspruch auf Erstattung etwa angefallener Rechnungen gemäß vorstehender Ziffern.
- Sofern vom Kunden Leistungen in Anspruch genommen werden, die über den Leistungsumfang dieses KomplettService-Pakets hinausgehen, ist die MB Leasing berechtigt, diese dem Kunden direkt in Rechnung zu stellen.

§ 4 ServiceCard

Der Kunde erhält für sein Fahrzeug eine auf die Vertragsdauer begrenzte ServiceCard. Diese berechtigt ihn, die mit der MB Leasing vertraglich vereinbarten Serviceleistungen im Namen und für Rechnung der MB Leasing bei von der Daimler AG autorisierten Werkstätten in Auftrag zu geben. Bei Inanspruchnahme der vorgenannten Serviceleistungen ist die ServiceCard jeweils vorzulegen. Ein Verlust muss der MB Leasing unverzüglich gemeldet werden. Bei Kündigung/Vertragsende hat der Kunde die ServiceCard unverzüglich an die MB Leasing zu senden.

§ 5 Arbeiten außerhalb des üblichen Rahmens

- Werden auf Verlangen des Kunden Arbeiten montags bis freitags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr, samstags nach 12:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen ausgeführt, so werden dem Kunden diejenigen Zuschläge gesondert weiterberechnet, die hierfür von der reparaturausführenden Werkstatt in Rechnung gestellt wurden.
- Erweitert sich der Umfang der Arbeiten gemäß § 3 Abs. 1 durch unsachgemäße Instandsetzung oder Wartung bei von Daimler AG nicht autorisierten Werkstätten oder durch nachträgliche Veränderungen am Fahrzeug seitens des Kunden oder Dritter, so werden die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

§ 6 Versicherungsschutz und Schadenabwicklung

Im Hinblick auf die Regelungen des § 5 Abs. 2 sind etwaige Gewalt- und Unfallschäden ab einer Reparaturkostenhöhe von voraussichtlich mehr als Euro 250.- unverzüglich an die MB Leasing zu melden. Darüber hinaus ist der Kunde in diesem Fall auch verpflichtet, der MB Leasing unverzüglich eine Kopie der Schadenanzeige sowie eventuelle Schadengutachten und Instandsetzungsrechnungen zu übermitteln.

§ 7 Service-Entgelt, Preisanpassung

- Die KomplettService-Paketraten sind Gegenleistung für die im KomplettService-Paket Vertrag vereinbarten Leistungen ab Vertragsbeginn. Sie sind monatlich jeweils im Voraus am ersten des Monats fällig; sie errechnen sich aus dem Fahrzeugtyp, der im KomplettService-Paket Vertrag vereinbarten Laufzeit sowie der gewählten Gesamtlauflistung in Kilometern.
- Sofern sich die Laufzeit oder die Gesamtkilometerlauflistung um mehr als 20% ändern, hat sowohl der Kunde als auch die MB Leasing Anspruch auf Anpassung der monatlichen Raten. Die Anpassung erfolgt rückwirkend zum Vertragsbeginn. Die geänderte Rate wird dem Kunden ab der nächst fälligen Rate in Rechnung gestellt. Die aus der Vertragsanpassung resultierende Differenz zwischen den bisher bezahlten und den neuen Raten für den zurückliegenden Zahlungszeitraum wird dem Kunden in einer Summe unverzüglich in Rechnung gestellt oder vergütet.
- Zahlungen müssen grundsätzlich per Lastschrift einzug erfolgen.
- Ändert sich die Umsatzsteuer, ist MB Leasing berechtigt, den gesetzlich geänderten Umsatzsteuersatz auf die KomplettService-Paketraten zu erheben. Erhöht sich die KomplettService-Paketrate um mehr als 4 % durch Änderung des Umsatzsteuersatzes, kann der Kunde durch schriftliche Erklärung binnen zwei Wochen ab Eingang der Mitteilung über die Erhöhung der KomplettService-Paketrate vom KomplettService-Paket Vertrag zurücktreten, sofern der Vertrag nicht für einen Kaufmann für dessen Handelsgewerbe bestimmt ist.

§ 8 Haftung

- Hat die MB Leasing nach den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet die MB Leasing beschränkt:
 - Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solche die der Vertrag dem Kunden nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet die MB Leasing nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Kunden, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung. Für den Verlust von Geld, Wertpapieren (einschl. Sparbüchern, Scheckheften, Scheck- und Kreditkarten), Kostbarkeiten und anderen Wertsachen, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, wird bei leichter Fahrlässigkeit nicht gehaftet.
- Unabhängig von einem Verschulden der MB Leasing bleibt eine etwaige Haftung der MB Leasing bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der MB Leasing für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
- Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- Die Haftung wegen Verzugs bei Gestellung oder Rückgabe eines Ersatzfahrzeuges ist in § 3 Abs. 3 abschließend geregelt.

§ 9 Verzug

Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz berechnet. Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die MB Leasing eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Kunde eine geringere Belastung nachweist.

§ 10 Pflichten des Kunden

- Gesetzliche Verpflichtungen
 - Der Kunde hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere aufgrund der Straßenverkehrs-zulassungsordnung, zu erfüllen.
- Obhutspflichten
 - Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung der Daimler AG behandelt wird. Das Fahrzeug ist schonend zu behandeln und stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.
- Anzeigepflichten
 - a) Der Kunde hat Abweichungen von mehr als 20% gegenüber der vertraglich vereinbarten Gesamtlauflistung der MB Leasing unverzüglich anzuzeigen.
 - b) Ausfälle des Kilometerzählers müssen der MB Leasing unverzüglich angezeigt werden. Der Kunde hat einen solchen Schaden sofort bei einer von der Daimler AG autorisierten Werkstatt beseitigen zu lassen. Bei einem Austausch des Kilometerzählers ist die zum Zeitpunkt des Austauschs gemessene Kilometerleistung auf den neuen Kilometerzähler zu übertragen, andernfalls ist die MB Leasing zur Schätzung berechtigt.
 - c) Der Kunde hat eine etwaige Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes oder seines Firmensitzes unverzüglich MB Leasing .
 - d) Der Kunde hat der MB Leasing am Vertragsende zur Erstellung der Endabrechnung die Gesamtkilometerlauflistung seines Fahrzeuges schriftlich mitzuteilen. Sofern der

Allgemeine Geschäftsbedingungen - KomplettService-Paket

4. Reparaturarbeiten

Der Kunde hat erforderliche Reparaturen unverzüglich durch eine von der Daimler AG autorisierte Werkstatt ausführen zu lassen.

5. Kontroll- und Wartungsmaßnahmen

Der Kunde muss die laufenden Kontroll- und Wartungsmaßnahmen gemäß Betriebsanleitung, wie z.B. das Prüfen und Ergänzen von Motoröl, Kühlmittel, Bremsflüssigkeit, Frostschutz, Scheibenreiniger und Reifendruck auf eigene Kosten durchführen lassen, soweit dies nicht in den vereinbarten Serviceleistungen enthalten ist.

6. Termineinhaltung

Der Kunde hat das Fahrzeug entsprechend den Vorschriften der Betriebsanleitung der Daimler AG zur Durchführung der Wartungen einer von der Daimler AG autorisierten Werkstatt zur Verfügung zu stellen; das gleiche gilt für erforderliche Untersuchungen und Prüfungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

7. Verwaltungsgebühr

Nimmt der Kunde Dienstleistungen in Anspruch, die nicht vertraglich vereinbart wurden, ist er verpflichtet, für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand EUR 13,00 pro Rechnung für die Weiterbelastung zu bezahlen.

§ 11 Kündigung

1. Der KomplettService-Paket Vertrag kann erstmals nach zwei Jahren schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten und - soweit eine längere Laufzeit vereinbart wurde - danach jeweils jährlich mit derselben Frist gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Poststempels ausschlaggebend.

2. Unberührt bleibt für beide Vertragsteile die Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Untergang oder Verlust des Fahrzeugs, ohne Einhaltung einer Frist. Die MB Leasing kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Kunde mit mindestens zwei aufeinander folgenden Serviceraten ganz oder teilweise in Verzug ist.

§ 12 Abrechnung bei Beendigung des KomplettService-Paket Vertrages

Am Ende der Vertragslaufzeit wird eine Kilometerausgleichsrechnung durchgeführt. Überschreitet die tatsächliche Laufleistung die vertraglich vereinbarte Gesamtleistung, hat der Kunde für jeden Mehrkilometer eine zusätzliche Vergütung gemäß dem im KomplettService-Paket Vertrag festgelegten Satz zu entrichten. Die Vergütungspflicht tritt jedoch erst ein, wenn die Abweichung von der vertraglich vereinbarten Laufleistung mehr als 2500 Kilometer beträgt (Freibetrag).

Wird die vertraglich vereinbarte Gesamtleistung um mehr als 2500 Kilometer (Freibetrag) unterschritten, wird dem Kunden jeder Minderkilometer unterhalb des Freibetrages mit dem im KomplettService-Paket Vertrag festgelegten Satz vergütet. Beträgt die Laufleistung weniger als 8.000 Kilometer pro Vertragsjahr, so werden Minderkilometer bis zur Höhe der Differenz zwischen 8000 Kilometern und der tatsächlichen jährlichen Laufleistung nicht vergütet.

Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung erfolgt die Kilometerausgleichsrechnung, sowie die Anrechnung des Freibetrages, entsprechend der tatsächlichen Vertragsdauer.

§ 13 Abtretung, Aufrechnung

1. Der Kunde darf Ansprüche und sonstige Rechte aus dem KomplettService-Paket Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der MB Leasing abtreten. Die MB Leasing ist zur Übertragung ihrer Rechte und Pflichten aus dem KomplettService-Paket Vertrag auf Dritte befugt.

2. Gegen Ansprüche der MB Leasing kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

§ 14 Gerichtsstand

Stuttgart Bad Cannstatt ist Gerichtsstand, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das gleiche gilt, falls der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.